

Kammer abzugeben sein. Sind Sie damit einverstanden?
— Einstimmig Ja.

(Nr. 395.) Bericht der zweiten Deputation über Position 9 des außerordentlichen Ausgabebudgets, Beiträge zu Gründung einer deutschen Marine betreffend.

Präsident D. Haase: Würde zum Druck gelangen, dann vertheilt und auf eine Tagesordnung gesetzt werden. Dies sind sämtliche zur Hauptregistrande eingegangene Nummern. Ich habe nun noch der Kammer anzuzeigen, daß sich der Abg. Winkler wegen Augenentzündung entschuldigt hat und der Abg. Hilbert durch Familienverhältnisse plötzlich von hier abberufen worden ist, daher er sich bei mir um Urlaub gemeldet hat, den ich ihm auch unter diesen Verhältnissen gestern unter Voraussetzung der nachträglichen Genehmigung der Kammer erteilt habe. Der Herr Secretair Scheibner wünscht eine ständische Schrift vorzutragen. Wollen Sie, meine Herren, sich dieselbe jetzt vortragen lassen? — Einstimmig Ja.

Secretair Scheibner: Bevor ich diese ständische Schrift in Bezug auf das allerhöchste Decret, das Auswanderungswesen betreffend, vortrage, habe ich noch einer Eingabe des Oberzehntners Hassel zu gedenken, welcher sich als provisorischer Vorstand eines sogenannten Centralbureaus gerirt. Es ist diese an die Ständeversammlung allgemein gerichtete Eingabe zuerst bei unserer Kammer eingegangen, von derselben aber, da inmittelst die Berathung dieses Gegenstandes in der ersten Kammer begonnen hatte, beschlossen worden, sie an die letztere abzugeben. Es enthält diese Eingabe ein Gesuch um eine Beihilfte aus der Staatscasse zu Ausführung von Colonieanlagen in Sachsen. Die erste Kammer hat nach dem vom 24. Januar d. J. vorliegenden Protocolle darüber Beschluß gefaßt, indem sie auf die Bemerkung des Herrn Ministers des Innern, daß auf eine von denselben Petenten an das Ministerium gerichtete Bitte um directe Ueberweisung einer Summe bei dem Staatsbudget zum Zwecke dieser Colonisation bei dem vom Ministerium anerkannten Mangel aller Garantie des Gedeihens abfällig beschieden worden sei, diese Petition auf sich beruhen zu lassen beschlossen hat. Ihre Deputation ist in derselben Lage, Ihnen den Beitritt zu jenem Beschlusse anzurathen, also im Hinblick auf jene Bemerkung des Ministeriums des Innern diese Petition auf sich beruhen zu lassen, wenn auch sonst die Gesinnungen, welche dieses Unternehmen hervorgerufen haben, ehrenwerth und achtbar sein mögen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Secretair Scheibner trägt die ständische Schrift, das allerhöchste Decret über das Auswanderungswesen betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der vorgetragenen Schrift ihrem Inhalte und ihrer Form nach einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun zum Gegenstand der heutigen

Tagesordnung.

der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret, den Gesekentwurf, die Communalgarde betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten Lehmann, uns den Bericht vorzutragen.

Referent Abg. Lehmann: Das allerhöchste Decret vom 17. December 1850, den Entwurf eines Gesetzes über die Communalgarde betreffend, lautet so:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anlagen den Entwurf eines, mehrere für nothwendig erachtete Abänderungen der dormalen gültigen gesetzlichen Vorschriften über die Communalgarden betreffenden Gesetzes nebst dazu gehörigen Erläuterungen zur Berathung und Erklärung zugehen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 17. December 1850.

Friedrich August.

(L. S.)

Richard Freiherr v. Friesen.

Der allgemeine Theil der Motive, welche ich vorauszuschicken haben werde, befindet sich in folgender Fassung:

Während das Communalgardeninstitut in den durch das Mandat vom 29. November 1830 und das Gesetz vom 25. Juni 1840 festgestellten Grenzen in den ersten achtzehn Jahren seines Bestehens im Allgemeinen sich gedeihlich entwickelt und die Communalgarden, mit wenigen Ausnahmen, als eine Stütze des obrigkeitlichen Ansehens sich bewährt hatten, hat dagegen die Erfahrung weniger Monate hingereicht, um die Ueberzeugung zu begründen, daß die in Folge der Verordnung vom 11. April 1848 und des Gesetzes vom 22. November desselben Jahres ins Leben geführte zwangsweise Ausdehnung dieses Instituts auf das ganze Land und die Erweiterung der Beitrittspflichtigkeit auf der Basis der Anbahnung einer allgemeinen Volksbewaffnung eben so wenig den Bedürfnissen der Gesamtheit der Staatsbürger, als dem Zwecke der Communalgarde selbst entsprechend, zugleich aber mit sehr ernstern Gefahren für das Staatswohl verbunden sei. Insbesondere hat sich die Ausdehnung der Verbindlichkeit zur Errichtung von Communalgarden auf die Landgemeinden und kleinern Städte in der Allgemeinheit in keiner Weise bewährt. Der Communalgardendienst ist mit der Berufsthätigkeit des Landwirthes, wie des landwirthschaftlichen Arbeiters nur schwer vereinbar. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß sich seit der Erlassung der oben gedachten Vorschriften im Jahre 1848 bei dem größten Theile der Landgemeinden ein entschiedener Widerwille gegen das Institut der Communalgarde, als ein zeitraubendes und dabei kostspieliges, dessen Nutzen zu den dadurch bedingten Beschwerden außer Verhältniß stehe, kundgegeben hat. Die deshalb in allen Theilen des Landes angestellten Erörterungen haben in der Hauptsache ein völlig übereinstimmendes Resultat ergeben und die von der bei weitem überwiegenden Mehrzahl nicht bloß von Gemeindevorständen, sondern auch von Gemeindeobrigkeiten und Regierungsbehörden abgegebenen pflichtmäßigen Gutachten haben jeden Zweifel darüber beseitigt, daß die Landgemeinden, denen die kleineren, hauptsächlich die